|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
| Landratsamt Starnberg • Postfach 14 60 • 82317 Starnberg | Fachbereich UmweltschutzÖffnungszeiten: Bitte innerhalb der ZeitenMo., Di. u. Do. 7.30 - 18.00, Mi. 7.30 - 14.00Fr. 7.30 - 16.00 einen Termin vereinbarenAnsprechpartner Frau GrüllmayerZimmer-Nr. 205Durchwahl -359Telefax -11359lena.gruellmayer@lra-starnberg.de |
| Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom | Bitte in der Antwort angeben502-WSG Mühlthal/Königswiesen | Starnberg | 17.12.2021 |

**Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Postadresse:
Strandbadstraße 2 **.** 82319 Starnberg

Hausadresse:
Schloßbergstraße 1 **.** 82319 Starnberg

Telefon 08151 148-0
Telefax 08151 148-292
info@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de

Kreissparkasse München Starnbg. Ebersbg.
IBAN: DE37 7025 0150 0430 0500 47
BIC: BYLADEM1KMS

VR Bank Starnbg.-Herrschg.-Landsberg eG
IBAN: DE37 7009 3200 0002 9960 06
BIC: GENODEF1STH

Das Landratsamt Starnberg erteilte im Laufe andauernder Gespräche dem Würmtal-Zweckverband mit Bescheid vom 16.12.2021, Az. 502-WSG Mühlthal/Königswiesen, die beschränkte Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. Art. 15 Bayerisches Wassergesetz für die Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen Ia und II Königswiesen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1169, Gemarkung und Gemeinde Gauting.

Für das Vorhaben wurde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 Ziffer 13.3.2 UVPG) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist ausschlaggebend, dass im fraglichen Bereich keine relevanten Schutzgüter vorhanden bzw. aufgrund ihrer Entfernung und der hydrologischen Gegebenheiten nicht betroffen sind. Durch das Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen Ia und II Königswiesen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Nach § 5 Absatz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

Grüllmayer

veröffentlicht im UVP-Portal am 17.12.2021